

Zu einigen Fragen bei der Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels

Maximilian Stegmann, Oberrichter am Obersten Gericht, und Otto Grube, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik

I

Die bisherige Rechtsprechung auf dem Gebiete der Verbrechen gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 zeigt, daß es unsere Justizorgane noch nicht allenthalben verstanden haben, die demokratische Wirtschaftsordnung mit der notwendigen Härte zu schützen und alle Angriffe unserer Feinde abzuwehren.

Die bei der Anwendung dieses Gesetzes hervorgetretenen Mängel und Schwächen finden ihre Ursachen vorwiegend darin, daß bei den Justizfunktionären das Gesetz selbst noch nicht genügend bekannt ist oder in seiner politischen Bedeutung unterschätzt wird. Ein weiterer entscheidender Mangel besteht darin, daß die mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Richter und Staatsanwälte das Gesetz trotz Kenntnis nicht anwenden. Diese Tendenz drückt sich einmal darin aus, daß das Gesetz trotz Vorliegens eines seiner Tatbestände nicht angewandt wird, und zum anderen darin, daß beim Vorliegen der Tatbestände des § 2 Abs. 2 (besonders schwere Fälle) mit scheinwissenschaftlichen Darlegungen ein Normalfall im Sinne des § 2 Abs. 1 angenommen wird.

Es kommt deshalb darauf an, sowohl die juristischen Probleme des Gesetzes als auch seine politische und wirtschaftliche Bedeutung in aller Öffentlichkeit zu diskutieren und sich über die für die Wirtschaft schädlichen Folgen des illegalen innerdeutschen Handels klar zu werden. Hierbei ist es zunächst erforderlich, die Entwicklung des legalen innerdeutschen Handels seit 1945 kurz darzulegen.

Das von den vier Großmächten im Juli 1945 geschlossene Potsdamer Abkommen bildet die Grundlage für die Entwicklung Deutschlands, seiner Wirtschaft und damit auch des innerdeutschen Handels. Im Potsdamer Abkommen wird Deutschland als wirtschaftliche und politische Einheit behandelt. Auf der Grundlage des Potsdamer Abkommens wurden in der Folgezeit bis zum Jahre 1948 zwischen den deutschen Verwaltungszonen der verschiedenen Besatzungszonen interzonale Handelsabkommen abgeschlossen. Diese Entwicklung zur Herstellung der wirtschaftlichen und politischen Einheit Deutschlands wurde mit der Einführung der separaten Währungsreform in den Westzonen am 18. Juni 1948 jäh unterbrochen. Seit dieser Zeit ist es ganz offensichtlich, daß die USA - Monopolisten und ihre deutschen Helfershelfer mit aller Entschiedenheit die Spaltung Deutschlands betreiben.

Am 1. Juli 1948 begann in der damaligen sowjetischen Besatzungszone der Halbjahresplan als Auftakt zum nachfolgenden Zwei Jahresplan. Diese Situation war für die westlichen Machthaber der unmittelbare Anlaß, um die Lieferungen von Stahl, Koks usw., die bis dahin aus Westdeutschland auf der Grundlage der interzonalen Handelsabkommen erfolgt waren, zu unterbinden. Bis zu dieser Unterbrechung wurden aus Westdeutschland monatlich 25 000 t Stahl und 150 000 t Kohle geliefert. Führende Vertreter der westlichen Imperialisten behaupteten damals, daß mit der Sperrung der westdeutschen Lieferungen die Durchführung unseres Wirtschaftsplanes unmöglich gemacht würde. Den westlichen Machthabern schwebte dabei vor, den wirtschaftlichen Wiederaufbau unseres Landes zu verhindern.

Dank der Hilfe der Sowjetunion und der volksdemokratischen Länder und der gewaltigen Anstrengungen unserer Werktätigen in den Produktionsbetrieben wurden unsere Pläne auch ohne die Lieferungen aus Westdeutschland und entgegen dem Willen der westlichen Kriegstreiber erfüllt und übererfüllt.

Nachdem die von den Spaltern unserer deutschen Heimat betriebenen Störversuche durch Unterbindung des legalen Interzonenhandels keine entsprechenden Erfolge erzielten, versuchten jene Kräfte in immer größerem Maße, durch Organisierung und Förderung des illegalen innerdeutschen Handels auf

die Entwicklung unserer Wirtschaft Einfluß zu nehmen. Um die ganze Bedeutung dieses illegalen innerdeutschen Handels zu erfassen, ist es erforderlich, sich einige Zahlen zu vergegenwärtigen. Aus einer westlichen Statistik ist z. B. zu entnehmen, daß im Verlauf von 2 Monaten für 12 Millionen DM Buntmetalle von Westberlin nach Westdeutschland transportiert werden. Unter den gleichen Bedingungen fließen für etwa 12 Millionen DM chemische Produkte von Westberlin nach Westdeutschland. Die Ausfuhr von Musikinstrumenten bewegt sich in einer Höhe von 1/2 Millionen DM, während Papier- und Textilerzeugnisse in einer Höhe von 6 bis 7 Millionen DM bewegt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß Westberlin keine eigene Rohstoffbasis und auch für einige Warengruppen, die es ausführt, keine entsprechende Industrie besitzt, woraus zu entnehmen ist, daß der weitaus größte Teil der vorbezeichneten Warenmengen aus illegalen Einfuhren aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik stammt.

Jede Ware, die auf den vorbezeichneten Wegen aus unserem Gebiet abfließt, verursacht einen mehrfachen Schaden. Zunächst entfällt sie für den Aufbau unserer Friedenswirtschaft und fehlt als Rohstoff oder Erzeugnis bei der Erfüllung unseres Volkswirtschaftsplanes. Die weitere Folge, die in ihrer Bedeutung noch längst nicht genügend erkannt ist, besteht darin, daß jede illegal nach dem Westen gehende Ware dort dem Aufbau einer Kriegswirtschaft und damit der unmittelbaren Vorbereitung eines neuen Krieges dient. Jede, auch die kleinste Menge Buntmetall, die illegal nach Westberlin und damit in den Machtbereich der westlichen Kriegstreiber gelangt, soll, so wollen es jene reaktionären und menscheitsfeindlichen Kräfte, später als Granate oder als anderes Massenvernichtungswerkzeug auf uns zurückkommen.

Außerdem wird durch den illegalen Warenverkehr der legale Warenaustausch auf der Grundlage von innerdeutschen Handelsabkommen gestört. Das wirkt sich dahin aus, daß die westlichen Handelspartner bei Verhandlungen über diese Handelsabkommen unter Hinweis auf das Angebot der auf illegalem Wege transportierten Waren die Preise herabdrücken oder bestimmte Warengruppen einfach nicht abnehmen.

Das Gegenstück zu dem illegalen Warenverkehr bildet der illegale Zahlungsmittelverkehr, der hier nur kurz erwähnt werden soll. Es liegt auf der Hand, daß keine Warenbewegung ohne entsprechende Bewegung von Zahlungsmitteln möglich ist. Um den illegalen Geldverkehr als Ausdruck des illegalen Warenverkehrs besser kontrollieren und damit wirksamer unterbinden zu können, wurde mit dem Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs vom 21. April 1950 für alle Betriebe, Behörden, Organisationen, Firmen, Grundstückseigentümer usw. die Verpflichtung zur Kontenführung und zur Abwicklung ihrer Geschäfte im bargeldlosen Verkehr ausgesprochen. Auf diese Weise ist es auch durch Kontrolle der Kontenbewegung möglich, Waren Verschiebungen auf die Spur zu kommen.

In diesem Zusammenhang erscheint es erforderlich, einige Bemerkungen über die Bedeutung und über das Zustandekommen der illegalen Kursbildung in den Westberliner Wechselstuben zu machen. Dem dort diktierten und künstlich geschaffenen Wechselkurs liegen keine wirtschaftlichen Ursachen zugrunde; er ist vor allem als eine politische Maßnahme anzusehen. Hierbei muß man berücksichtigen, daß Westberlin die Rolle eines Brückenkopfes im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik spielt und daß es der Spionage- und Sabotageherd im Kriegsplan der USA-Imperialisten ist. In Berlin stoßen die Kräfte des Friedens und des Krieges unter außergewöhnlichen Umständen zusammen, und die Kursbildung ist ein Ausdruck dieses Zusammenstoßens der Kräfte. Inwiefern die künstliche Kursbildung von politischen Maßnahmen abhängig ist, zeigen die wenigen nachfolgenden Beispiele: